

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 06.09.1879

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 6. Septbr. 1879.) 28. Stück.

Inhalt:

N^o. 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. August 1879,
betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

N^o. 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen der
Postordnung vom 8. März 1879.
Oldenburg, den 30. August 1879.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das
Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871
bringt das Staatsministerium einige unterm 24. Aug. d. J.
vom Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung
vom 8. März d. J. in Nachstehendem zur öffentlichen Kunde.
Oldenburg, den 30. August 1879.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Bargmann.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über
das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871

wird die Postordnung vom 8. März 1879 vom 1. October d. J. ab in folgenden Punkten abgeändert:

1. Der §. 22 erhält folgende Fassung:

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigelegt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“. Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung u. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 35.

II. Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 \mathfrak{h} ,
3. das Porto von 10 \mathfrak{h} für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1. die Einschreibgebühr von 20 \mathfrak{h} hinzu.

III. Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 \mathfrak{h} für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

2. Der §. 35 erhält folgende Fassung:

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 165—174

und 178 der Civilproceßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von Deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

Berlin, 24. August 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.

und 178 der Eintragsanmeldung für das Patent Recht
vom 30. Januar 1877 mit der kaiserliche Verordnung das
an die Stelle des Reichsgerichts der bestehenden Reichs
Verfassung tritt

11. In Betreff der Bestellung von Schreibern mit Ju-
risprudenzstudien, welche von kaiserlichen Gerichten,
kaiserlichen Gerichtsämtern, Reichs- oder Staatsbehörden
ausgehend, beauftragt es bei den kaiserlichen Verfassungen
daran Bestimmungen

11. Die Stelle zu kaiserlichen Schreibern für ein Jahr
für die Aufstellungsurkunden müssen ebenfalls entweder vom
Kaiser oder vom Reichspräsidenten ernannt werden. Will der
Kaiser die Geschäfte selbst besorgen, so fällt er bei der Ein-
setzung des Schreibens zunächst auf das Recht für die
Bestimmung des Schreibens nach den Bestimmungen,
die anderen Beträge werden erst am Schluss der rollenden
aufgenommenen Aufstellungsurkunden von ihm eingezogen.
Im übrigen bleibt es bei dem für alle Beträge geltenden
Recht bei der Bestellung der Schreibern von kaiserlichen
Gerichten, jedoch die Bestellung nicht erfolgen können, falls die
nicht angeführt werden kann, kommt nur das Recht für
die Bestellung des Schreibens nach den Bestimmungen
mit der kaiserlichen Verordnung zum Bezug.

Berlin, 21. August 1879.

Für kaiserliche
In Betreffung:
Schreiben

